

Anhang G

**Minderungsmaßnahmen nach § 28 Abs. 4 ROG zur
Aufstellung des Regionalplans Köln,
Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien**



bosch & partner

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen Artenschutz 1
2	Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen Gebietsschutz.....20
2.1	Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE 4603-401: VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg.....20
2.2	Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE 5205-401: Drover Heide21
2.3	Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE 5304-401: VSG „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“.....22
2.4	Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE 5304-402: VSG NP Eifel.....23
2.5	Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE 5312-401 „VSG Westerwald“38
2.6	Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE 5507-401 „VSG Ahrgebirge“ (RLP).....39
2.7	Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG BE 33039C0 „Vallée de l’Olefbach“41
2.8	Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG BE 33047C0 Vallée de la Holzwarche42
2.9	Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG BE 33059C0 „Source de l’Ensebach“44
2.10	Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des FFH-Gebietes DE 5405-301 „Kallmuther Berg“45

1 Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen Artenschutz

Die nachfolgende Liste umfasst die vollständige Liste windenergieempfindlicher Arten und sonstiger planungsrelevanter Arten in Nordrhein-Westfalen, die für die Erstellung von Artenschutzfachbeiträgen mit dem Artenschutz-Tool herangezogen werden. Auf eine alleinige Darlegung der in den Artenschutzfachbeiträgen aufgeführten Arten wird an dieser Stelle verzichtet, es wird vielmehr auf die entsprechenden Artenschutzfachbeiträge verwiesen (siehe Anhang F). Darüber hinaus erfolgt in den Prüfbögen zu den WEB beim Kriterium „planungsrelevante Arten“ eine Auflistung der für das jeweilige Plangebiet relevanten Arten.

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
WEA-empfindliche Arten - Vögel	
Baumfalke (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grauammer (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitats außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Grauammer) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Acker (Grauammer) • Anlage von Grauammerfenstern (Grauammer) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland (Grauammer) 2.) Realisierung einer kontrastreichen Farbgebung des unteren Mastbereiches zur Minderung des Kollisionsrisikos. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Großer Brachvogel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitats außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Großer Brachvogel (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Großer Brachvogel (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhricht. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhricht sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08 (Rohrweihe) 4.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (= atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1., 5.2.) erforderlich. Andernfalls: 5.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Horstbäumen.

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3.) Antikollisionssysteme Ergänzung aufgrund eines Hinweises auf einen Rotmilan-Schlafplatz für den WEB BOR_02: Bei Betroffenheit eines Rotmilan-Schlafplatzes sind die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich der relevanten Zeiträume anzupassen, bspw. durch eine Anpassung der phänologiebedingten Abschaltzeiten auf die Zeit der regelmäßigen Frequentierung des Schlafplatzes oder die Installation eines Antikollisionssystems. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwarzmilan (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07 (Schwarzmilan) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Schwarzmilan) 4.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) (Schwarzmilan) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern (Schwarzmilan) 5.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
Schwarzstorch (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 150m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 31.08. (Schwarzstorch) 4.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung von Nahrungshabitaten (Schwarzstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (= atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wachtelkönig (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.05. bis 31.07 (Wachtelkönig) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Wiedervernässung von Feuchtgrünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von extensivem Grünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von Habitaten im Acker (Wachtelkönig) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	2.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wiesenweihe (B)	1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08. (Wiesenweihe) 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 31.08. (Wiesenweihe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Extensivacker, Brachen und Säumen (Wiesenweihe) 3.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (= atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffer 3.1., 3.2.) erforderlich. Andernfalls: 3.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. (Wiesenweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. bis 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) - Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W) Kurzschnabelgans (R/W) Saatgans (R/W) Singschwan (R/W) Weißwangengans (R/W) Zwerggans (R/W) Zwergschwan (R/W)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe- / Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W)) 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) 01.10. bis 28.02. (Saatgans (R/W)) 01.11. bis 31.03. (Weißwangengans (R/W)) 01.11. bis 31.03. (Zwerggans (R/W)) 15.10. bis 31.03. (Singschwan (R/W)) 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W)) - Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Schwäne (R/W)) - Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W)) - Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Goldregenpfeifer (R/W) Großer Brachvogel (R/W) Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. (Goldregenpfeifer (R/W)) 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: - Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W))

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Goldregenpfeifer (R/W)) - Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Großer Brachvogel (R/W)) - Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W)) - Maßnahmen im Acker (Goldregenpfeifer (R/W)) - Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W)) - Anlage von Flachgewässern / Blänken (Goldregenpfeifer (R/W)) - Anlage von Flachgewässern / Blänken (Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten
Kranich (R/W)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichtern sowie von Ruhe-/Schlafgewässern. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kranich (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: - Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Kranich (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Mornellregenpfeifer (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: 15.08. bis 15.09. (Mornellregenpfeifer) b.) Ausgleichsmaßnahmen: - Bereitstellen geeigneter Rasthabitate zur Zugzeit (Mornellregenpfeifer) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (B) Haselhuhn (B) Kornweihe (B) Kranich (B) Rohrdommel (R/W) Rotschenkel (B) Seeadler (B) Sumpfohreule (B) Trauerseeschwalbe (B) Uferschnepfe (B) Weißwangengans (B) Zwergdommel (B)	1.) <u>Keine</u> Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
Heringsmöwe (B) Lachmöwe (B) Mittelmeermöwe (B) Schwarzkopfmöwe (B) Silbermöwe (B) Steppenmöwe (B) Sturmmöwe (B)	1.) <u>Keine</u> Beeinträchtigung von Brutkolonien (ab ≥ 5 Brutpaare) der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fischadler (B) Flussseseschwalbe (B)	1.) <u>Keine</u> Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
WEA-empfindliche Arten - Fledermäuse	
Abendsegler Kleinabendsegler Mückenfledermaus Rauhaufledermaus Zwergfledermaus	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen. 2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von $>10^{\circ}\text{C}$ und Windgeschwindigkeiten von $<6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Breitflügelfledermaus Zweifarbfledermaus	1.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von $>10^{\circ}\text{C}$ und Windgeschwindigkeiten von $<6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.
Nordfledermaus	1.) <u>Keine</u> Beeinträchtigung von Vorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall)

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
Bechsteinfledermaus Braunes Langohr Haselmaus Wildkatze	• nicht erforderlich (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) • 01.11. bis 30.04. (Haselmaus) • 01.04. bis 30.09. (Wildkatze) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B) Schwarzer Gruben- laufkäfer	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Gelbbauchunke Frauenschu	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Eremit / Juchtenkäfer	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Geburtshelferkröte Kammolch Kleiner Wasserfrosch Knoblauchkröte Laubfrosch Moorfrosch Springfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Wildkatze	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 30.09. (Wildkatze)

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Tannenhäher (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 15.07. (Tannenhäher) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Frauschuh	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Orpheusspötter (B) Pirol (B) Raubwürger (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Bechsteinfledermaus Braunes Langohr Haselmaus	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 15.04. bis 31.07. (Orpheusspötter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Raubwürger) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) • 01.11. bis 30.04. (Haselmaus) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Aufflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl)

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	• Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Steuerung der Sukzession; Entwicklung offener, gebüschreicher Standorte (Orpheusspötter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Raubwürger) • Entwicklung von Extensivgrünland (Raubwürger) • Entwicklung von Kleinstrukturen (Anlage von Gehölzen etc.) (Raubwürger) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Aufflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Bechsteinfledermaus) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) • Umwandlung monoton gleichaltriger Bestände in strukturreiche ungleichaltrige Bestände (Haselmaus) • Anlage von arten- und strukturreichen Waldinnen- und -außenmänteln (Haselmaus) • Anlage von Gehölzen (zwecks Verbesserung des Habitatverbundes) (Haselmaus) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmehse (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc.. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Eremit, Juchtenkäfer	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc.. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Laubfrosch Moorfrosch Springfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Höhlenbäume	
Grauspecht (B) Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Raufußkauz (B) Schwarzspecht (B) Sperlingskauz (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Wendehals (B) Bechsteinfledermaus Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 31.07. (Grauspecht) • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 31.07. (Raufußkauz) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 01.03. bis 31.07. (Sperlingskauz) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) • 01.04. bis 31.07. (Wendehals) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Große Bartfledermaus Haselmaus Teichfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BIm-SchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Mopsfledermaus Wimperfledermaus Eremit / Juchtenkäfer	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen und keine Beeinträchtigungen im direkten Nahbereich von Höhlenbäumen (<100m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Kormoran (B) Löffler (B) Mäusebussard (B) Saatkrähe (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) • von Koloniebrütern auch außerhalb der Brutzeit (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe). 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 15.02. bis 15.09. (Kormoran (B))

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	• 01.04. bis 31.07. (Löffler (B)) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 15.02. bis 31.07. (Saatkrähe) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldhamster	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Feldhamster) 2.) Vor Bautätigkeit: Kontrolle der durch Bautätigkeiten beanspruchten Ackerflächen auf Feldhamstervorkommen (Baue) im Rahmen der ökologischen Baubegleitung. Gegebenenfalls Fang und Umsiedelung der Tiere. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Zaunammer (B) Knoblauchkröte	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Ackerflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B) Mauereidechse Schlingnatter Zauneidechse Nachtkerzen-Schwärmer	a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 15.09. bis 15.04. (Mauereidechse, Winterruhe) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage von vegetationsarmen Flächen, Entwicklung von Krautsäumen als Nahrungsflächen etc. (Mauereidechse) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) • Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (Nachtkerzen-Schwärmer) • Steuerung der Sukzession (Nachtkerzen-Schwärmer) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Braunkehlchen (B) Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Laubfrosch Springfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Heidelerche (B) Knäkente (B) Krickente (B) Löffelente (B) Orpheusspötter (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B) Schlingnatter Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 15.04. bis 31.07. (Orpheusspötter) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Löffelente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Löffelente (B)) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Orpheusspötter) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse)

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Tüpfelsumpfhuhn (B) Blauschillernder Feuerfalter Thymian-Ameisenbläuling Einfache Mondraute	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Grünlandflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Braunkehlchen (B) Steinschmätzer (B) Knoblauchkröte Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Kriechender Sellerie Sumpf-Glanzkraut	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Grünlandflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W) Sichelstrandläufer (R/W) Uferschnepfe (R/W) Zwergschnepfe (R/W)	Die betreffenden Wasservogel-/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammolch Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte Laubfrosch Moorfrosch Springfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Röhrichte	
Blaukehlchen (B) Feldschwirl (B) Knäkente (B) Krickente (B) Löffelente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichen. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Blaukehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B))

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
Laubfrosch Springfrosch	• 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) • 15.01. bis 15.08. (Springfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bartmeise (B) Drosselrohrsänger (B) Löffler (B) Rohrschwirl (B) Schilfrohrsänger (B) Tüpfelsumpfhuhn (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrriechen und dem direkten Nahbereich von Röhrriechen (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Bekassine (R/W) Kornweihe (R/W) Löffler (R/W) Silberreiher (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Gänsesäger (B) Knäkente (B) Krickente (B) Löffelente (B) Schnatterente (B) Tafelente (B) Teichhuhn (B) Uferschwalbe (B) Wasserralle (B) Nachtkerzen-Schwärmer	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 15.03. bis 15.05. (Gänsesäger (B)) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.08. (Tafelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
Blauehlchen (B) Brandgans (B) Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B) Geburtshelferkröte Kammolch Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte Laubfrosch Moorfrosch Springfrosch Wechselkröte	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Blauehlchen) • 15.03. bis 30.06. (Brandgans (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 01.03. bis 30.09. (Geburtshelferkröte) • 15.02. bis 30.09. (Kammolch) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) • 15.02. bis 30.09. (Moorfrosch) • 15.01. bis 15.08. (Springfrosch) • 01.03. bis 30.09. (Wechselkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmäuse (B) Drosselrohrsänger (B) Rosaflamingo (B) Schilfrohrsänger (B) Schwarzhalbstäucher (B) Tüpfelsumpfhuhn (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Kolbenente (B) Rothalstäucher (B) Gelbbauchunke Knoblauchkröte Kriechender Sellerie Schwimmendes Froschkraut	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Europäischer Biber Fischotter Asiatische Keiljungfer Gemeine Flussmuschel Große Moosjungfer Grüne Flussjungfer Zierliche Moosjungfer	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BIm-SchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W) Bruchwasserläufer (R/W) Dunkler Wasserläufer (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Kormoran (R/W) Krickente (R/W) Löffelente (R/W) Löffler (R/W) Pfeifente (R/W) Rothalstaucher (R/W) Rotschenkel (R/W) Sandregenpfeifer (R/W) Schellente (R/W) Schnatterente (R/W) Sichelstrandläufer (R/W) Silberreiher (R/W) Spießente (R/W) Tafelente (R/W) Uferschnepfe (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W) Zwergschnepfe (R/W) Zwergtaucher (R/W)	Die betreffenden Wasservogel-/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen, (R/W) = Rast- / Wintervorkommen

2 Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen Gebietsschutz

2.1 Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE 4603-401: VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenz- wald u. Meinweg

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
WEG_04	Schwarzmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. Wespenbussard (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Senkung Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08.	---

2.2 Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE 5205-401: Drover Heide

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
KRE_VET_01	Wespenbussard (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.1.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.	--

2.3 Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE 5304-401: VSG „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
KRE_NID_01_2	Rotmilan (r) 1.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 4.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 4.3) Antikollisionssysteme	---

2.4 Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE 5304-402: VSG NP Eifel

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
HEI_01	---	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA
MEC_01	Uhu (r) 1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe zu Brutplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 15.06. 2.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften • Entwicklung von Brachen Wespenbussard (r) 1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 3.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.2) Senkung Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.	---

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	Rotmilan (r) 1.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 4.4) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.5) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 4.6) Antikollisionssysteme Schwarzmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan)	
MEC_03	Uhu (r) 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	- Entwicklung von Brachen Wespenbussard (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen - Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) - Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Senkung Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. Rotmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 2.3) Antikollisionssysteme Schwarzmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) - Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern	

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan)	
MON_04	Uhu (r) 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW). 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften • Entwicklung von Brachen Wespenbussard (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Senkung Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. Rotmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan)	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 2.3) Antikollisionssysteme Schwarzmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan) Schwarzstorch (r) 1.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 150 m. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeiten-beschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.	
NID_SIM_05_2	--	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA
SCH_01	Uhu (r) 1.) Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	- Entwicklung von Brachen Wespenbussard (r) 1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen - Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) - Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 3.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.2) Senkung Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. Rotmilan (r) 1.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 4.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 4.3) Antikollisionssysteme	

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	Schwarzmilan (r) 1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeiten-beschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern 3.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan)	
SCH_02_2	Uhu (r) 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften • Entwicklung von Brachen Wespenbussard (r) 1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 3.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	3.2) Senkung Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. Rotmilan (r) 1.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 4.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 4.3) Antikollisionssysteme Schwarzmilan (r) 1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeiten-beschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern 3.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan)	
SCH_03	Uhu (r) 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW)	---

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW). 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften • Entwicklung von Brachen Rotmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 2.3) Antikollisionssysteme Schwarzmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan)	
SCH_04	Uhu (r) 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW).	---

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften • Entwicklung von Brachen Wespenbussard (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Senkung Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. Rotmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 2.3) Antikollisionssysteme Schwarzmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:	

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	- Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) - Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan)	
SCH_05	Uhu (r) 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW). 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften - Entwicklung von Brachen Wespenbussard (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen - Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) - Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Senkung Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. Rotmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan)	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	- Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 2.3) Antikollisionssysteme Schwarzmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) - Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan)	
SCH_07	Uhu (r) 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW). 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften - Entwicklung von Brachen Wespenbussard (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	• Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbus-sard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Senkung Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvö-gel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. Rotmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) inner-halb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 2.3) Antikollisionssysteme Schwarzmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) inner-halb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan)	

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
SCH_08	Uhu (r) 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften • Entwicklung von Brachen Wespenbussard (r) 1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 3.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.2) Senkung Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. Rotmilan (r) 1.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan)	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	4.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 4.3) Antikollisionssysteme Schwarzmilan (r) 1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeiten-beschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern 3.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan)	
SIM_05_2	---	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA
SIM_06	---	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA

2.5 Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE 5312-401 „VSG Westerwald“

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
REI_01	---	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA
REI_07	---	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA

2.6 Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE 5507-401 „VSG Ahrgebirge“ (RLP)

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
BMÜ_NET_02	Rotmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 2.3) Antikollisionssysteme Uhu (r) 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften • Entwicklung von Brachen Schwarzstorch (r) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereichs der WEA: • Entwicklung von Nahrungshabitaten (Schwarzstorch) Baumfalke (r) 1.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften	---

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	ODER 1.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.04. bis 31.08. Wespenbussard (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.	

2.7 Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG BE 33039C0 „Vallée de l’Olefbach“

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
SCH_02_2	Rotmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 2.3) Antikollisionssysteme Wespenbussard (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. Schwarzstorch (r) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereichs der WEA: • Entwicklung von Nahrungshabitaten (Schwarzstorch)	---

2.8 Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG BE 33047C0 Vallée de la Holzwarche

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
HEL_02	Rotmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 2.3) Antikollisionssysteme Uhu (r) 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften • Entwicklung von Brachen Schwarzstorch (r) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereichs der WEA: • Entwicklung von Nahrungshabitaten (Schwarzstorch) Wespenbussard (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen	---

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	• Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbus-sard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) inner-halb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.	

2.9 Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG BE 33059C0 „Source de l’Ensebach“

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
HEL_03	Rotmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 2.3) Antikollisionssysteme Schwarzmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07.	---

2.10 Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des FFH-Gebietes DE 5405-301 „Kallmuther Berg“

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
MEC_11_2	Ziegenmelker (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs	---